

tätigkeit noch nicht zuläßt. Die Gerichte prüfen sorgfältig die Unterhaltsbedürftigkeit als eine Voraussetzung für die Fortzahlung des Unterhalts.

Soweit ärztliche Gutachten beigezogen werden, muß deren Eingang kontrolliert werden, um eine zügige Durchführung der Verhandlung zu sichern. Es ist unbefriedigend, daß mehr als ein Drittel dieser Verfahren erst nach über einem Vierteljahr (ein Achtel sogar erst nach sechs Monaten) abgeschlossen werden.

5.2. Neben der Unterhaltsbedürftigkeit wird auch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten auf der Grundlage seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Ehescheidung und unter Beachtung danach eingetretener Veränderungen (z. B. weiterer Unterhaltsverpflichtungen) ausreichend geprüft (vgl. OG, Urteil vom 20. Februar 1969 - 1 ZzF 1/69 - NJ 1969 S. 444).

Die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ist zugleich wesentlich für die Beantwortung der Frage, ob ihm eine weitere Unterhaltsverpflichtung — befristet oder unbefristet — zuzimuten ist. Die Zumutbarkeit der Fortdauer der Unterhaltsleistung ist jedoch auch — was von den Gerichten nicht immer hinreichend beachtet wird — durch weitere Umstände, wie die Dauer der Ehe, die Gründe der Ehescheidung, die Ursachen der Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer, bestimmt. Deshalb sind im Einzelfall sehr differenzierte Umstände zu beachten (vgl. OG, Urteil vom 26. Februar 1970 - 1 ZzF 1/70 - NJ 1970 S. 337; OG, Urteil vom 20. April 1971 - 1 ZzF 3/71 - NJ 1971 S. 592).

5.3. Diese differenzierten Umstände sind zugleich für die Zeitdauer der weiteren befristeten oder unbefristeten Unterhaltsverpflichtung von Bedeutung. Eine weitere befristete Zahlung kommt vor allem dann in Frage, wenn die Aussicht besteht, daß die geschiedene Ehefrau wieder arbeitsfähig werden wird. Besteht diese Aussicht nicht, kann je nach der Unterhaltsbedürftigkeit der Frau eine unbefristete Fortdauer der Unterhaltszahlung auszusprechen sein. Ob das geschieht oder nicht bzw. ob nur eine befristete Unterhaltsverpflichtung ausgesprochen wird, hängt vor allem von der Zumutbarkeit und den im Einzelfall hierfür beachtlichen Umständen ab. So ist im allgemeinen eine unbefristete Unterhaltszahlung dann gerechtfertigt, wenn die Ehe lange Zeit bestanden hat und die unterhaltsbedürftige Frau bereits im fortgeschrittenen Alter steht (vgl. OG, Urteil vom 20. April 1971 — 1 ZzF 3/71 — NJ 1971 S. 592).

5.4. Die Höhe des Unterhalts ist bei der Fortdauer im allgemeinen geringer als bei der Erstverurteilung zu bemessen, weil bei einer weiteren, nunmehr unbefristeten Unterhaltszahlung nicht mehr wie bei der Erstverurteilung die Übergangssituation nach Ehescheidung zu berücksichtigen ist. Anders ist der Sachverhalt allerdings dann zu beurteilen, wenn die Unterhaltszahlung erneut befristet festgelegt wird. In diesen Fällen verfahren einige Gerichte' bei der Bemessung der Höhe mit einer gewissen Enge. Es wird nicht hinreichend erkannt, daß die befristete Unterhaltszahlung, wenn sie deshalb erfolgt, weil Aussicht auf Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit besteht, dem Charakter eines Überbrückungsgeldes sehr nahe kommt (vgl. OG, Urteil vom 20. August 1974 - 1 ZzF 16/74 - NJ 1975 S. 26).

6. Erlaß einstweiliger Anordnungen

Die Gerichte beachten nicht genügend, daß durch den Erlaß einstweiliger Anordnungen bestimmte materielle Härten vermieden werden können. Die einstweilige Anordnung ermöglicht es dem Berechtigten, schnell und unkompliziert Unterhaltsansprüche durch-

zusetzen. Wie die Untersuchungen zeigen, müssen die Gerichte vor allem in folgenden Fällen verstärkt auf die Möglichkeit der Beantragung einer einstweiligen Anordnung hinweisen:

- im Eheverfahren, wenn der Verpflichtete bereits während des Rechtsstreits der notwendigen Unterhaltszahlung nicht nachkommt, zumal Unterhalt erst nach Rechtskraft der Scheidung zugewilligt werden kann;
- in sonstigen Verfahren, wenn die Unterhaltsgewährung besonders dringlich ist, das Verfahren nicht alsbald abgeschlossen werden kann oder andere Umstände ein Verfahren nach §§ 9, 25 FVerfO erforderlich machen.

7. Zur Grundlage für die Bemessung des Unterhalts

7.1. Bei der Feststellung des der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legenden Einkommens des Verpflichteten gehen die Gerichte von den Festlegungen in Abschn. III der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder — I PIR — 1 — 12/65 — (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) aus. Im Zusammenhang mit der lohnpolitischen Entwicklung sind zur Anrechnungsfähigkeit von Einkommen weitere Fragen aufgetreten, die von den Gerichten teilweise unterschiedlich beantwortet werden. Zuzustimmen ist folgenden Auffassungen:

a) Jahresendprämie

Die Jahresendprämie gehört zu den Prämien, die unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig gezahlt werden (OG-Richtlinie Nr. 18, Abschn. III, Ziff. 3, Buchst. A). Sie ist daher bei der Feststellung des zu zahlenden Unterhalts unbeschadet dessen, daß sie nur zu 50 Prozent pfändbar ist und nicht zum Durchschnittsverdienst im Sinne der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 551) gehört (§ 11 der VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 vom 12. Januar 1972 [GBl. II S. 49]), voll anzurechnen (OG, Urteil vom 17. September 1974 - 1 ZzF 19/74 - NJ 1975 S. 28).

b) Das gleiche trifft auf zusätzliche *Vergütungen* zu, die für langjährige Betriebszugehörigkeit gezahlt werden (OG, Urteil vom 17. September 1974 — 1 ZzF 19/74 - NJ 1975 S. 28).

c) *Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen* (OG-Richtlinie Nr. 18, Abschn. III, Ziff. 3, Buchst. C) sind zu 80 Prozent anzurechnen.

d) Freiwillige Zusatzversicherung für Krankheit und Alter

Die hierfür aufgewendeten Beträge sind bei der Berechnung des Nettoeinkommens in Abzug zu bringen. Zum anderen sind die von der Versicherungsanstalt erbrachten Leistungen (OG-Richtlinie Nr. 18, Abschn. II, Ziff. 1) bei der Ermittlung des Nettoeinkommens voll zu berücksichtigen (OG, Urteil vom 17. September 1974 - 1 ZzF 19/74 — NJ 1975 S. 28).

e) Vergütung für PKW-Kraftfahrer

Der im Monatslohn für die Gesamteinsatzzeit enthaltene, zum Tariflohn gezahlte Zuschlag ist für die Unterhaltsberechnung mit 80 Prozent zu berücksichtigen (OG-Richtlinie Nr. 18, Abschn. III, Ziff. 3, Buchst. C). Funktionszulagen sind voll und Nachschichtprämien nicht anzurechnen.

f) Schichtprämien

Schichtprämien sind nach Abschn. III, Ziff. 3, Buchst. C der OG-Richtlinie Nr. 18 dem Nettoeinkommen nicht